



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

35/2024e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 10. 04. 2024

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Klipphausen vom 08. Januar 2013

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Klipphausen wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs.4 erhält folgende Fassung:

(4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 155a Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Fraktionsfinanzierung

(1) Zur Erfüllung der in § 35a Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben sind den Fraktionen Fraktionsmittel zu gewähren. Fraktionsmittel sind für folgende Zwecke zu gewähren:

- für die Anmietung von Räumen für die Durchführung von Fraktionssitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- für die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation,
- für die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
- für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- für Fortbildungsmaßnahmen,
- für die Hinzuziehung von Referentinnen und Referenten

(2) Fraktionsmittel dürfen nicht für Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates gewährt werden.

(3) Maßgeblich für den Umfang der den Fraktionen insgesamt zu gewährenden Fraktionsmittel ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum 31.12. des Vorjahres.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

(4) Für die Fraktionsarbeit des Gemeinderates Klipphausen wird eine jährliche Gesamtsumme von 0,40 EUR/Einwohner festgesetzt. Davon steht jeder Fraktion, unabhängig von ihrer Größe, ein jährlicher Sockelbetrag von 100 EUR zu. Die weitere Aufteilung erfolgt proportional anhand der Fraktionsmitglieder im Verhältnis zur Gesamtanzahl an Gemeinderäten.

(5) Fraktionsmittel sind zweckgebundene Mittel, deren zweckentsprechende Verwendung durch die Gemeinde durch eine jährliche Prüfung zu überwachen ist. Die Fraktionen haben bei der Bewirtschaftung der Fraktionsmittel die Grundsätze des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts zu beachten. Dies schließt eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung mit der Angabe des Verwendungszwecks sowie der Aufbewahrung der Unterlagen entsprechend der Vorschriften der Haushaltsführung der Gemeinde Klipphausen ein.

Sofern aus den Fraktionsmitteln Gegenstände beschafft werden, haben die Fraktionen diese zu inventarisieren und in Form eines Bestandsverzeichnisses, aus denen Art und Menge sowie Lage und Standort ersichtlich sein müssen. Die von den Fraktionen mit Fraktionsmitteln beschafften Gegenstände sind mit dem Ende der Gemeinderatsperiode grundsätzlich wieder an die Gemeinde zurückzugeben.

Werden für in den § 4 Abs. 1 genannten Zwecke Verträge abgeschlossen, werden nur jene zur Abrechnung anerkannt, welche spätestens mit dem Ende der Gemeinderatsperiode enden oder nachweislich zum Ende der Gemeinderatsperiode gekündigt worden sind.

(6) Bestehen begründete Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel durch eine Fraktion, ist dieser Gelegenheit zur Ausräumung der Zweifel zu geben. Können die Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel nicht ausgeräumt werden, hat die Gemeinde diese zurückzufordern oder mit künftigen Fraktionsmitteln zu verrechnen.

3. Der § 4 Reisekostenvergütung wird § 5.

4. Der § 5 Inkrafttreten wird § 6.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates 2024 in Kraft.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Klipphausen, 10. 04. 2024

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.